

## Satzung

### zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lauenbrück

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 18.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Lauenbrück vom 21.06.2001 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.“

§ 3 erhält folgende Fassung:

#### Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	39,00 €
b) für den zweiten Hund	51,00 €
c) für jeden weiteren Hund	102,00 €
d) für gefährliche Hunde	600,00 €

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

In § 5 Abs. 4 wird das Wort „Kampfhunde“ durch die Worte „gefährliche Hunde“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Lauenbrück, den 18.10.2005

Gemeinde Lauenbrück



Intelmann  
Bürgermeister

